

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

TEL. +43 (1) 711 71 - 0
FAX +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 17. Mai 2013
GZ 301.528/003-2B1/13

EU-JZG-Änderungsgesetz 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 2. Mai 2013, GZ BMJ-S751.003/0006-IV 2/2013, übermittelten im Betreff genannten Entwurf und nimmt aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

1. Die Erläuterungen geben an, dass in erster Linie im Jahr 2013 Übersetzungskosten von rd. 5.000 EUR für ein Formblatt entstünden, das Personen durch die Kriminalpolizei im Fall einer Festnahme aufgrund eines Europäischen Haftbefehls auszuhändigen sei, weil beabsichtigt sei, die notwendige Rechtsbelehrung in zahlreiche Sprachen übersetzen zu lassen. Es könne angenommen werden, dass das Formblatt *zumindest* für fünf Jahre Gültigkeit habe und keine Änderungen erforderlich würden, die einen neuerlichen Übersetzungsaufwand generieren.
2. Zur Umsetzung des 2008/947/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen sei den Erläuterungen zufolge eine auch nur ansatzweise Abschätzung der finanziellen Auswirkungen nicht möglich, weil zunächst nicht feststünde, in wie vielen Fällen österreichische Justizbehörden andere EU-Mitgliedstaaten um Übernahme der Überwachung von Auflagen und Weisungen in Bezug auf in diesen wohnhafte oder sich ständig aufhaltende Unionsbürger, ersuchen werde. Ebenso wenig stünde fest, wie viele derartige Ersuchen von anderen Mitgliedstaaten in Bezug auf in Österreich wohnhafte oder sich ständig aufhaltende Personen an Österreich gestellt würden. Das Europarats-Übereinkommen betreffend die Übernahme der Überwachung derartiger Auflagen und Weisungen werde in der Praxis sehr selten angewendet (etwa ein ein- bzw. ausgehendes Ersuchen/Jahr).

GZ 301.528/003-2B1/13

Seite 2 / 2

Im Hinblick auf diesen Präzedenzfall könne davon ausgegangen werden, dass Ersuchen auf der Grundlage der §§ 81 ff EU-JZG nicht häufig vorkommen würden, wobei sich aus- und eingehende Ersuchen wohl die Waage halten würden, sodass von Kostenneutralität auszugehen sei.

3. Zur Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses 2009/829/JI über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft führten die Erläuterungen aus, dass sich zum Stichtag 1. März 2013 492 Unionsbürger in Österreich in U-Haft befunden hätten. Allerdings gäbe es keine Erfahrungen aus einem Europarats-Übereinkommen; auch in diesem Fall sei daher keine Abschätzung möglich.

Aus der Sicht des Rechnungshofes wäre es wünschenswert gewesen, wenn für die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zumindest eine grobe Kostenschätzung des Mehr- bzw. Minderaufwands erfolgt wäre. Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

